

Information

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst – Na klar!

Was ist zu beachten?

Bei vielen im freiwilligen Feuerwehrdienst aktiven Frauen stellt sich die Frage, wie sie während der Schwangerschaft weiterhin ihren Feuerwehrkameraden zur Seite stehen können.

Auch die Wehrleiter sehen sich im Spannungsfeld zwischen den gesetzlichen Vorgaben, dem Wunsch eine wertvolle Teamkameradin zu halten und gleichermaßen die werdende Mutter und das ungeborene Leben zu schützen.

Nicht selten führen Unsicherheiten und fehlende Informationen zu einer Niederlegung des kompletten Dienstes während der Schwangerschaft und Stillzeit und manchmal auch danach. Doch das ist oft nicht nötig!

Richtig ist jedoch, dass der Gesetzgeber Rahmenbedingungen geschaffen hat, die beachtet werden müssen.

Was muss die schwangere Feuerwehrangehörige beachten?

Erfährt die Feuerwehrangehörige, dass sie schwanger ist, soll sie so bald wie möglich die Wehrleitung bzw. den Aufgabenträger darüber informieren, siehe auch §15 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Denn nur dann kann auf den besonderen Umstand eingegangen werden und notwendige Maßnahmen zum Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes eingeleitet werden. Die Bekanntgabe kann mündlich erfolgen, eine schriftliche Form wird jedoch angeraten. Ebenso sollten die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr über den Zeitraum des Stillens informiert werden.

Das Recht, sich den Zeitpunkt der Bekanntgabe selbst auszuwählen, bleibt dabei unberührt. Zu beachten ist, dass im Falle eines eingetretenen körperlichen bzw. gesundheitlichen Schadens, dieser nicht zu Lasten der Feuerwehr ausgelegt werden kann,

solange die Feuerwehr über die Schwangerschaft nicht informiert worden ist.

Sieht sich die schwangere Feuerwehrangehörige weiterhin in der Lage Aufgaben im Feuerwehrdienst zu übernehmen und sprechen keine ärztlichen Bedenken dagegen, so ist dies unter Beachtung der gesundheitlichen Rahmenbedingungen möglich.

Was muss der Wehrleiter bzw. die verantwortliche Führungsperson beachten?

Das Mutterschutzgesetz (siehe auch §11 MuSchG) beschreibt eine Reihe von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für Schwangere, die eine gesundheitliche Gefährdung von Mutter und Kind nach sich ziehen können.

Zusammenfassend und in Anlehnung an das MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter auch bei der Feuerwehr nicht mit schweren körperlichen Tätigkeiten und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen, Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, sowie Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Ebenso ist das Tragen von Schutzausrüstung, die eine Belastung darstellt – wie z. B. Atemschutzgeräte – nicht zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass Einsätze oder Übungen mit praktischem Anteil, die die Bedingungen nach §11 MuSchG nicht erfüllen, für werdende und stillende Mütter nicht geeignet sind.

Information

Es ist jedoch gegen eine Teilnahme an Übungen und dienstlichen Veranstaltungen ohne physische und psychische Belastungen und in einer nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsumgebung nichts einzuwenden. Dies können zum Beispiel sein:

- theoretische Schulungsveranstaltungen
- Objektbegehungen
- Rückwärtige Dienste, etc.

Sinnvoll – und wie auch im Mutterschutzgesetz erwähnt – ist so zeitnah wie möglich ein Gespräch mit der werdenden Mutter zu suchen, um Gefahren, Risiken und Bedenken anzusprechen und zu klären. Die Wehrleitung sollte gemeinsam mit der schwangeren Feuerwehrangehörigen klären, wie die Erwartungen und Vorstellungen beider Seiten sind und was praktisch umgesetzt werden kann.

Wenn keine Vorbehalte bestehen, können zu diesem Gespräch weitere beratend tätige Personen wie der Feuerwehrarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit etc. hinzugezogen werden.

Zu beachten sind Schutzfristen, Zeiten vor und nach dem Entbindungstermin, in denen die (werdende) Mutter nicht beschäftigt werden sollte bzw. darf.

In der sechswöchigen Schutzfrist vor dem Entbindungstermin besteht für die Feuerwehrangehörige noch die Möglichkeit, am Feuerwehrdienst unter Einhaltung der obigen Bedingungen und ihrer ausdrücklichen Einverständniserklärung teilzunehmen. So gilt jedoch nach der Entbindung ein absolutes Beschäftigungsverbot von gewöhnlich acht Wochen, welches in besonderen Fällen auf bis zu zwölf Wochen verlängert werden kann.

Es ist anzuraten, dass gemeinsame Gespräch zu dokumentieren und die Ergebnisse, sowie getroffene Maßnahmen z. B. „Tätigkeiten mit Benutzung von Atemschutzgeräten sind untersagt“, festzuhalten.

Dieses Dokument kann u. a. als ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung dienen.

Warum das MuschG auch für die freiwillige Feuerwehr gilt:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind keine Beschäftigten im Sinne des ArbSchG. Dennoch sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes vorrangig heranzuziehen. Die Kommune ist in Ihrem Tun und Handeln als Unternehmer verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen. Somit obliegt es auch den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen aus dem Mutterschutzgesetz und die der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchuRiv) zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Lebens berücksichtigt werden.

Ihre Fragen beantwortet gerne:

Referat Kommunale Einrichtungen

Tel: 02632 960-1610

info@ukrlp.de